

**RICHTLINIEN FÜR DIE VERGABE
DES KULTURSAALES DER GEMEINDE PETTNAU
(Beschluss des Gemeinderates vom 16.12.2013)**

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Der Kultursaal der Gemeinde Pett nau mit seinen Nebenräumen – im Folgenden kurz „Saal“ genannt – steht im Eigentum der Gemeinde Pett nau und ist für Schulzwecke und für außerschulische Zwecke nach diesen Richtlinien bestimmt.

§ 2 Nutzung

1. Die Nutzung für Schulzwecke der Volksschule Pett nau geht allen anderen Nutzungsarten vor und richtet sich nach den einschlägigen Schulgesetzen und Vorschriften.
2. Die außerschulische Nutzung erfolgt für:
 - a) Gemeindeveranstaltungen
 - b) periodische (wiederkehrende) Aktivitäten von Vereinen und Vereinigungen/Gruppierungen zu sportlichen und kulturellen Zwecken und
 - c) einmalige Veranstaltungen jeder Art für welche der Saal grundsätzlich geeignet ist.
3. Auf außerschulische Nutzung des Saales besteht kein Rechtsanspruch.
4. Aktivitäten und Veranstaltungen, bei denen die Substanz des Saales und seiner Einrichtung vorhersehbar beschädigt oder beeinträchtigt werden könnte, sind nicht zulässig.

§ 3 Nutzungsmöglichkeiten

1. Der Geräteraum West (EG außen), der Aufenthaltsraum (EG Nord/West) werden dem Sportverein Pett nau, das Lager Bühne und der Abstellraum im Keller Nord, der Aufenthaltsraum und die zwei Garderoben (Schminkräume) im 1.OG Nord werden der Volksbühne Pett nau und die WC-Anlage im 1.OG Nord wird beiden Vereinen gemeinsam bis auf Widerruf zur pfleglichen Nutzung übergeben.
2. Alle anderen Räumlichkeiten stehen für schulische bzw. je nach Genehmigung für außerschulische Zwecke zur Verfügung.

§ 4 Begriffsbestimmungen

1. Gemeindeveranstaltungen sind jene, bei denen die Gemeinde Pett nau als Veranstalter auftritt und zwar unabhängig davon, ob die Veranstaltung mit eigenen Kräften oder durch Dritte durchgeführt wird.
2. Als heimische Vereine gelten jene, die nach dem Vereinsgesetz mit dem Sitz des Vereins in Pett nau konstituiert sind und bei denen die Mehrheit der Mitglieder und der Vorstandsmitglieder den Hauptwohnsitz in Pett nau aufweisen.
3. Als heimische Vereinigungen/Gruppierungen gelten alle Personengruppen, die sich zu einem bestimmten Zweck zusammengeschlossen haben, ohne als Verein nach dem Vereinsgesetz konstituiert zu sein und die einen Vorstand mit mindestens 3 Personen haben; die Mehrheit der Mitglieder und Vorstandsmitglieder muss den Hauptwohnsitz in Pett nau aufweisen.
4. Alle anderen Vereine, Vereinigungen/Gruppierungen und Veranstalter gelten als auswärtig.

II. Abschnitt: Vergabe

§ 5 Vergabe periodischer Aktivitäten

1. Die Vergabe des Saales für periodische Aktivitäten von Vereinen und Vereinigungen/Gruppierungen ist generell nur an Tagen mit Unterricht zwischen 16 und 22 Uhr möglich; keine Vergabe erfolgt daher an Samstagen, Sonn- und Feiertagen und während der Schulferien.
2. Die gesamte Dauer der Aktivität muss sich auf mindestens 4 Wochen und kann sich längstens auf ein Schuljahr (Winter- und Sommersemester) erstrecken.

3. Die Anmeldung muss schriftlich beim Gemeindeamt bis spätestens eine Woche vor Beginn der Aktivität unter Verwendung des aufliegenden Formblattes erfolgen.
4. Über die Vergabe der Aktivität und die Zeiteinteilung entscheidet der Bürgermeister.

§ 6 Vergabe einmaliger Veranstaltungen

1. Die Vergabe des Saales für einmalige Veranstaltungen ist im Allgemeinen nur möglich, wenn der Saal nicht durch schulische oder periodische Aktivitäten besetzt ist.
2. Die Anmeldung muss schriftlich beim Gemeindeamt bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Veranstaltung unter Verwendung des aufliegenden Formblattes erfolgen.
3. Über die Vergabe des Saales entscheidet – unabhängig von den Bestimmungen des Tiroler Veranstaltungsgesetzes – der Bürgermeister, wenn der angemeldete Termin frei ist, bzw. wenn sich der Veranstalter mit der Schule bzw. dem Veranstalter der periodischen Veranstaltung abgesprochen hat.
4. Bei Terminkollisionen entscheidet der Bürgermeister.

III. Abschnitt: Benützung und Entgelt

§ 7 Benützungsbestimmungen

Für die Benützung des Saales als Turnsaal bzw. als Mehrzwecksaal sind gesonderte Hausordnungen zu erlassen.

§ 8 Saalaufsicht

1. Die Saalaufsicht obliegt dem Saalwart bzw. seinem Vertreter. Bei periodischen Aktivitäten wird die Saalaufsicht dem Verantwortlichen übertragen. Die behördlichen Befugnisse des Bürgermeisters bleiben unberührt.
2. Zur Betreuung des Saales wird von der Gemeinde ein Saalwart und für die Betreuung der Küchen- und Ausschankrichtungen ein Küchenwart bestellt. Der Saal- und der Küchenwart sind die direkten Ansprechpartner für den Verantwortlichen.

§ 9 Saalausstattung und Saalreinigung

1. Nähere Bestimmungen zur Nutzung der Saalausstattung und die Saalreinigung sind in der Hausordnung festzulegen.
2. Vor jeder einmaligen Veranstaltung ist eine Begehung erforderlich, bei der allfällige vorhandene Mängel festzuhalten sind. Dies gilt sinngemäß auch bei periodischen Aktivitäten.
3. Diverse Einrichtungsgegenstände, wie z.B. Stühle, Tische, Podium sind fixer Bestandteil des Saales und werden keinesfalls verliehen.

§ 10 Entgelt

1. Die Höhe der Benützungsentgelte wird in einer vom Gemeinderat zu beschließenden Saal-Tarifordnung festgesetzt und ist fixer Bestandteil dieser Richtlinien.
2. Über diese Benützungsentgelte hinaus sind nachweisliche Schäden vom jeweiligen Veranstalter gesondert zu ersetzen.

IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten, Änderungen

1. Diese Richtlinien für die Vergabe und Benützung des Kultursaales der Gemeinde Pettnau treten mit 17.12.2013 in Kraft.
2. Änderungen bedürfen eines Beschlusses des Gemeinderates.